

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Die FIZ Fachstelle zu Frauenhandel und Frauenmigration (ehemals „Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa“) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 3 Die FIZ bezweckt:

- Betroffene von Frauenhandel zu beraten und zu begleiten;
- Migrantinnen, insbesondere gewaltbetroffene Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus zu beraten;
- eine Öffentlichkeit in der Schweiz über die Probleme des Frauenhandels und der Frauenmigration zu informieren;
- Gruppen, die beruflich mit Opfern von Frauenhandel Kontakt haben, in der Thematik weiterzubilden;
- auf politische Gremien Einfluss zu nehmen mit dem Ziel, die rechtliche Stellung von Migrantinnen zu verbessern;
- mit kirchlichen, sozialen und anderen Institutionen, die Anlaufstellen für Migrantinnen sind, zusammenzuarbeiten;
- die Zusammenarbeit mit kantonalen, nationalen und internationalen Organisationen und Behörden, die Frauenhandel bekämpfen, zu pflegen;
- über Partnerorganisationen in den Herkunftsländern der Migrantinnen präventive Informationsarbeit zu leisten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

- a) Organisationen, welche die Zielsetzung der FIZ und dessen Finanzierung unterstützen, können als Trägerorganisationen Mitglied werden.
- b) Juristische und natürliche Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts, die die Zielsetzungen der FIZ unterstützen, können Kollektiv- oder Einzelmitglied werden.

Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist zulässig auf das Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist. Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beim Austritt noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

IV. Finanzen

Art. 7 Die Arbeit der FIZ wird finanziert durch:

1. Beiträge der Trägerorganisationen
2. Beiträge der Kollektivmitglieder
3. Beiträge der Einzelmitglieder
4. Spenden und Gönnerbeiträge
5. Beiträge der öffentlichen Hand

V. Organisation

Art. 8 Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festlegen der Kollektiv- und Einzelmitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er setzt sich zusammen aus VertreterInnen der Trägerorganisationen und von Kollektivmitgliedern sowie aus weiteren Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13 Der Vorstand einschliesslich der Präsidentin und Vizepräsidentin wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

Art. 14 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Der Vorstand setzt die strategischen Ziele und Prioritäten für die Entwicklung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er konstituiert sich selbst.

Geschäftsstelle

Art. 16 Die Geschäftsstelle hat die operative Führung der Fachstelle inne. Sie setzt sich aus den vom Vorstand eingestellten Mitarbeiterinnen zusammen. Sie ist dem Vorstand verantwortlich.

Art. 17 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und die statutengemässe Verwendung der Gelder und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VI. Vereinsjahr

Art. 19 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

VII. Statutenrevision

Art. 20 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit geändert werden.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 21 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.

Art. 22 Ein allfälliges Reinvermögen fällt im Auflösungsfall an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte, gemeinnützige Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung.

Zürich, 4. Juni 2008

Ersetzen Statuten vom 18. Juni 2004